Matthias Pulte

Mitis iudex und *Amoris laetitia* – Zwischen Barmherzigkeit und Recht, Anspruch und Wirklichkeit

Zusammenfassung

Das Kirchenrecht steht im Pontifikat von Papst Franziskus unter vielerlei Herausforderungen. Es gilt hier Barmherzigkeit und Recht auf neue Weise miteinander zu verbinden. Im Bereich des Eheprozessrechts ist das infolge der Desiderate der Bischofssynode von 2014 geschehen. Der Beitrag beleuchtet die Kernpunkte der neuen päpstlichen Gesetzgebung und die Chancen, die sich daraus für die Pastoral an Geschiedenen Wiederverheirateten ergeben können. Dabei wird nicht verschwiegen, dass die neue Gesetzgebung rechtsdogmatisch nicht der ganz große Wurf geworden ist. Dazu enthält er, zumindest aus dem Blickwinkel einer deutschen juristisch-kanonistischen Methodik, zu viele Ungereimtheiten. Insgesamt jedoch wird die Gesetzesänderung als ein Fortschritt in der Rechtsentwicklung bewertet.

Abstract

Canon law faces all kinds of challenges in the pontificate of Pope Francis. The imperative here is to link mercy and law with each other in a new way. This has occurred in the area of marriage procedural law as a result of the desiderata of the Bishops' Synod of 2014. The article examines the core points of the new papal legislation and the opportunities which could emerge from this for pastoral ministry to remarried divorcees. That the new legislation has not been the really great masterstroke in terms of legal doctrine is not concealed here. It contains too many inconsistencies for this, at least from the perspective of a German juridical-canonistic methodology. But, on the whole, the change in the law is judged to be an advance in the legal development.

Schlüsselwörter – Keywords

Eheprozesse; Nichtigerklärung der Ehe; Reform des Eheprozessrechts; Wiederverheiratete

matrimonial processes; declaration of nullity of marriage; reform of marriage procedural law; the remarried

Überfällige Reformen im kanonischen Eheprozessrecht

Das Pontifikat von Papst Franziskus bewegt seit 2013 alle Gemüter in der katholischen Kirche auf die eine oder andere Weise. Schon früh hat der Papst erklärt, dass er einen Sturm auslösen wolle, der die festgefahrenen Strukturen und Abläufe in der römischen Zentrale und der weiten Peripherie der Weltkirche ordentlich durchlüfte. In seiner ersten Enzyklika *Evangelii gaudium* spricht er von einer Reform der Strukturen.[1] Erste Schritte dazu sind bereits unternommen. Manches steht noch aus. Bei allen unterschiedlichen Wertungen, die man zur Strategie dieses Papstes vom Ende der Welt vornehmen kann, wird man sich jedoch einig sein, dass dieses Anliegen bisher auf jeden Fall aufgegangen ist. Das gilt auch und insbesondere für die kirchliche Rechtswirklichkeit. Papst Franziskus hat sich, allen pastoralen Eindrücken zum Trotz, bisher als ein reger Gesetzgeber erwiesen, der vor allem in der römischen Administration der Universalkirche manches vom Kopf auf die Füße gestellt hat. Mittelbar schlägt dies auch auf die Ortskirchen durch, bleibt aber in seinen direkten Auswirkungen oft dem Gottesvolk verborgen. Daher ist es an dieser Stelle angebracht, auf neueste Rechtsentwicklungen in der Kirche Bezug zu nehmen, die tatsächlich für die Gläubigen vor Ort beachtliche Wirkung zeigen. Allein der suboptimalen Kommunikation der Rechtsänderungen auf der ortskirchlichen Ebene, sowie der Larmoyanz mancher Kanonisten ist es geschuldet, dass sich die handgreiflichen Vorteile für die Gläubigen noch nicht weit herumgesprochen haben. Dieser Beitrag will hier Abhilfe schaffen, freilich nicht ohne auch auf gesetzgeberische Aporien hinzuweisen, die aber – so viel sei schon zu Beginn verraten – das Anliegen des Papstes und seine Umsetzung nicht ins Gegenteil verkehren.

1. Strategie der päpstlichen Reformen

Drei Dokumente haben im Verlauf des Jahres 2015 direkt Einfluss auf die Rechtspraxis der Ortskirchen gewonnen, weil Franziskus in diesen Fällen eine direkte Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen binnen einer Nutzfrist zum 8. Dezember 2015 ange-

1 | *Evangelii gaudium* 27: „Ich träume von einer missionarischen Entscheidung, die fähig ist, alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient. Die Reform der Strukturen, die für die pastorale Neuausrichtung erforderlich ist, kann nur in diesem Sinn verstanden werden: dafür zu sorgen, dass sie alle missionarischer werden, dass die gewöhnliche Seelsorge in all ihren Bereichen expansiver und offener ist, dass sie die in der Seelsorge Tätigen in eine ständige Haltung des ‚Aufbruchs' versetzt und so die positive Antwort all derer begünstigt, denen Jesus seine Freundschaft anbietet." Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium des Heiligen Vaters *Papst Franziskus* an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute vom 24. November 2013, dt. hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn ²2014.

ordnet hat. Die beiden Motuproprios *Mitis iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* vom 15. August 2015[2] revolutionieren das kanonische Eheprozessrecht in mehrfacher Hinsicht und greifen so der Bischofssynode vom Herbst 2015 ebenso vor wie dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*[3]. Auch dieses formale Vorgehen des Papstes hat für Irritationen gesorgt. Mancher Beobachter fragte sich, wozu noch diese Synode im Herbst, wenn doch die kanonistischen Würfel schon gefallen sind? Die Synode selbst und *Amoris laetitia* zeigen jedoch, dass die Entscheidung des Papstes, die rechtliche Reform vorzuziehen, strategisch nicht unklug war. So konnte der Fokus der Herbstsynode viel deutlicher auf die theologischen, gesellschaftlichen und pastoralen Fragen über Ehe und Familie gelegt werden, als dies ohne die rechtliche Reform möglich gewesen wäre.

Matthias Pulte, Dr. phil. habil., Lic. iur. can., Dipl. theol., geboren 1960, verheiratet, zwei Kinder, Diakon des Erzbistums Köln. Studium der Katholischen Theologie in Frankfurt a. M./St. Georgen, Bonn und Münster, unter Einschluss der Rechtswissenschaften. 1986 Dipl. theol. 1997 Promotion in Katholischer Theologie. 2000 Lizentiat im Kanonischen Recht. 2004 Habilitation für das Fach Kirchenrecht. Seit 2010 Prof. für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

2. *Amoris laetitia*

Mit Blick auf die kanonische Rechtsordnung sind aus *Amoris laetitia* vor allem die Ziffern 241–252 zu beachten, in denen Franziskus die personale, pastorale und rechtliche Dimensionen des Scheiterns von Ehe und der anschließenden Lebenskonzepte ausleuchtet. Mit bemerkenswerter Deutlichkeit stellt der Papst in AL 241 fest, dass es ausweglose Situationen in einer Ehe gibt, die keine Alternative zur Trennung der Gatten vorsehen.

> „In einigen Fällen verlangt die Geltendmachung der eigenen Würde und des Wohls der Kinder, dass den übertriebenen Ansprüchen des anderen, einer *großen Ungerechtigkeit,* der *Gewalt* oder einem *chronisch gewordenen Mangel an Achtung* eine unverrückbare Grenze gesetzt wird. Man muss zugeben, ‚dass es Fälle gibt, in denen die Trennung unvermeidlich ist. Manchmal kann sie sogar moralisch notwendig werden, wenn es darum geht, den schwächeren Ehepartner oder die kleinen Kinder *vor schlimmeren Verletzungen zu bewahren,* die von Überheblichkeit und *Gewalt,* von *Demütigung* und *Ausbeutung,* von *Nichtachtung* und *Gleichgültigkeit* verursacht werden'. [257] Sie muss jedoch ‚als ein äußerstes Mittel angesehen werden, nachdem jeder andere vernünftige Versuch sich als vergeblich erwiesen hat'".[4]

2 | *Franziskus*, Motu Proprio *Mitis iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015(kurz: MI), in: AAS 107 (2015) 958–970; *Ders.* Motu Proprio *Mitis et misericors Iesus* vom 15. August 2015 (kurz: MMI), in: AAS 107 (2015) 946–957.

3 | *Franziskus*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016 (kurz: AL), dt. hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, VAS 204, Bonn 2016.

4 | AL 241 (Hervorhebungen von mir).

Die schwerwiegenden Gründe, die die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft verunmöglichen, sind hier nicht abschließend aufgeführt, sondern dürfen, stilistisch verglichen mit weiteren Dokumenten des Papstes, als eine beispielhafte Aufzählung verstanden werden. Damit halten wir vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen fest, dass die angesprochenen Kriterien der Rechtsanwendung keine absolute interpretative oder rechtsausfüllende Grenze setzen. Zudem ist es bemerkenswert, wie sich Franziskus in diesem Punkt in die Tradition mit seinem Vor-Vorgänger Johannes Paul II. einreiht, indem er aus der Enzyklika Johannes Paul II. *Familiaris consortio* 83 zitiert. Insofern darf diese Diagnose der vielfältigen Ursachen des endgültigen Scheiterns einer ehelichen Beziehung als ganz traditionell in der Lehrverkündigung der Kirche stehend angesehen werden. Für eine solche Einschätzung spricht auch, dass Franziskus, die Diskussionen der Synodenväter aufgreifend (AL 242), einen besonders sorgfältigen Umgang der Kirche mit den Betroffenen einfordert. Auch hier finden wir seit Jahrzehnten bekannte Gedankengänge. Das besondere Verdienst der Neuformulierung besteht jedoch in der Art und Weise, wie hier die Akzente gesetzt werden. Während wir aus *Familiaris consortio* eher noch eine den weltlichen Phänomenen trotzende Diktion entnehmen können, ersieht man aus *Amoris laetitia* eine Anerkennung der Lebenswirklichkeiten und den Wunsch, diese im Geiste des Evangeliums zu gestalten.
Im Hinblick auf diese Lebenssituationen unterscheidet *Amoris laetitia* zwischen jenen, die nach der Scheidung zivil unverheiratet bleiben und jenen, die eine neue Zivilehe eingehen. Beiden Gruppen ist eine eigens angepasste pastorale Hilfe und Unterstützung zu leisten. Für beide zugleich gilt aber auch, dass sie einen rechtlichen Anspruch darauf haben, ihren Personenstand kirchenrechtlich klären zu lassen. Franziskus spricht die vielen Betroffenen, aber auch dem Gerichtspersonal schmerzlich bewusste Realität aus, dass die bis 8. Dezember 2015 geltende Prozessordnung für ordentliche Personenstandsverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung von den Betroffenen mehrjährige Geduld eingefordert hat. Das Kernproblem bestand hier in dem Erfordernis der sog. *duplex sententia conformis* gem. c. 1641 CIC[5], einer prozessrechtlichen Regelung, die es verlangte, dass ein kirchliches Gerichtsurteil in einem Ehenichtigkeitsprozess zur Erlangung der Rechtskraft von einer weiteren, höheren Instanz formell und materiell zu bestätigen war. Missbräuche des kirchlichen Prozesswesens hatten zu dieser Verschärfung des Rechts geführt, zugleich aber auch in der einschlägigen Literatur die Kritik hervorgebracht, dass der Gesetzgeber wohl seinen eigenen Rechtssprechungsorganen nicht viel kanonistische Kompetenz zutraue.[6] In dieser Hinsicht

5 | Zu diesem Problem: *Stefan Killermann*, Die Rota Romana, Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit (AiC 46), Frankfurt a. M. 2009, 337–338. *Hubert Patrik*, De praesumptionibus iurisprudentiae, Zur Entwicklung ständiger richterlicher Vermutungen in der neueren Rota-Rechtsprechung und deren Anwendung an untergeordneten Gerichten, Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 82, Roma 2009, 159.

6 | Vgl. *Petrus J.M. Huizing*, Alternativentwurf für eine Revision des kanonischen Eherechts, in: Für eine neue kirchliche Eheordnung. Ein Alternativentwurf, hg. von P. J. M. Huizing, Düsseldorf 1975, S. 83–104. *Klaus Lüdicke*, Zum Beru-

hat Papst Franziskus mit den beiden vorgenannten Motuproprios eine der rechtshistorisch weitreichendsten Veränderungen vorgenommen, die hier noch zu besprechen sein werden. In AL 244 macht der Papst jedoch grundlegend für die ganze katholische Kirche deutlich, dass es ihm wichtig ist, dass der CIC und der CCEO nicht nur abstrakt auf verfassungsrechtlicher Ebene den Betroffenen einen umfassenden Rechtsschutz zusagen, der dann auf ortskirchlicher Ebene im Sande verläuft, sondern dass er dessen Gewährleistung durch die angesprochenen Gesetzesänderungen für die Weltkirche auch durchsetzen will. Dabei soll der Zugang zur kirchlichen Justiz so einfach wie möglich sein, was niedrige Kosten ebenso voraussetzt, wie ausreichendes Fachpersonal. Wo das nicht zur Verfügung steht, der Bischof, rechtlich gesprochen, seine Rechtsprechungsverpflichtung nicht an Mitarbeitende delegieren kann, ist er selbst als Hirte in umfassender Weise gefordert:

> „Die Umsetzung dieser Dokumente (MI und MMI) stellt folglich eine große Verantwortung für die Diözesanbischöfe dar, die aufgerufen sind, selbst einige Verfahren zu beurteilen und in jedem Fall den Gläubigen einen einfacheren Zugang zur Justiz zu gewährleisten."[7]

Die Verfahrensordnungen konkretisieren diese etwas vage Formulierung dahingehend, dass der Bischof an erster Stelle selbst die kanonischen „Kurzverfahren" durchführen soll. Zu Recht wurde in der Literatur bereits darauf hingewiesen, dass das in der Rechtswirklichkeit und der Realität des Hirtendienstes eines Diözesanbischofs nicht so leicht zu realisieren ist. Daher scheint die Perspektive dieser Regelung doch eher auf jene Diözesen gerichtet zu sein, in denen überhaupt keine ordentliche Rechtsprechungsinfrastruktur besteht. Dem Vernehmen nach soll das für etwa die Hälfte der Bistümer der Weltkirche so sein. In diesem Licht erscheinen dann die Bestimmungen von MI und MMI zum persönlichen richterlichen Dienst des Bischofs mit einer anderen Zwecksetzung, nämlich der Garantie eines basalen Rechtsschutzes. In den deutschsprachigen Ländern besteht hingegen ein gut ausgebautes kirchliches Gerichtswesen, das sich auch eines gewissen Zuspruchs erfreut. Allerdings stehen die Zahlen der zivilrechtlichen Scheidungen (von Katholiken) in keinem rechten Verhältnis zu den beantragten Ehenichtigkeitsverfahren. Wenn eine Absicht Franziskus' darin bestanden haben könnte, die Frage der Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten von der rechtlichen Bewertung der Lebenssituation abzulösen, von der sich bisher viele Betroffene wegen der überlangen, wenn nicht un-

fungssystem im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß, in: Klaus Lüdicke, Heinrich Mussinghoff, Hugo Schwendenwein (Hg.), Iustus Iudex, Festschrift für Paul Wesemann, Essen 1990, 507–551. *Adam Zirkel*, Quam primum – salva iustitia, müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern?, St. Ottilien, 2003. *Richard Puza*, Der Ehenichtigkeitsprozeß muß vereinfacht werden, Fundstelle: http://www.nomokanon.de/aufsaetze/001.htm (Zugriff: 20.10.2016). *Matthias Pulte*, Von Provida Mater (1936) bis Dignitas Connubii (2005), NomoK@non-Webdokument: http://www.nomokanon.de/abhandlungen/019.htm, Rdnr. 1–50. (Zugriff: 20.10.2016).

7 | AL 244; Anmerkung von mir.

zumutbaren mehrjährigen Prozessdauer verabschiedet hatten, müsste nun aus der Reform ein Anstieg der erstinstanzlichen Verfahren mittelfristig zu erwarten sein. Dazu muss aber durch die zuständigen Verantwortungsträger vermittelt werden, dass sich die Rechtslage seit Dezember 2015 tiefgreifend verändert hat. Bisher ist jedoch nicht erkennbar, dass die Bischöfe eine entsprechende Offensive vor dem Hintergrund der Mahnungen von AL 246 gestartet hätten.

3. Die Motu Proprio *Mitis iudex* und *Mitis et misericors Iesus*

Den gesetzlichen Regelungen von *Mitis iudex* stellt Papst Franziskus einige Grundgedanken seiner Rechtsreform sowie fundamentale Kriterien (kurz: LK) voran, die den Reformprozess strukturiert haben. Diese Ausführungen gelten auch für *Mitis et misericors Iesus,* weil dort diese Leitkriterien zur Rechtsreform nicht mehr so ausführlich dargestellt werden, sondern auf die besondere rechtliche Situation der katholischen Ostkirchen eingegangen wird. Franziskus geht es ausdrücklich darum, wie in MMI ausgeführt, die einheitliche und eigene Struktur der orientalischen Kirchen zu bewahren und zugleich im Felde des Prozessrechts einheitliche Rechtsprechungsstrukturen zu schaffen. Wichtig ist auch noch der Hinweis, dass das Eigenrecht des kirchlichen Höchstgerichts, der Rota Romana „so rasch wie möglich und soweit wie nötig" den vorgelegten Reformen angepasst wird. Diese Anpassung erfolgte durch ein Reskript des Papstes vom 7. Dezember 2015.[8] Das Reskript enthält sechs kurze Bestimmungen, die ebenfalls im Dienst der Straffung und Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten stehen. Die bisherigen Verfahrensnormen der Rota Romana von 1994[9] werden aber nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur jene Bestimmungen, die der Reform von Papst Franziskus entgegenstehen. Die Rota wird auch angewiesen, die Gerichtsgebühren für die Armen entfallen zu lassen oder das Verfahren gegen eine Spende durchzuführen. Die bisherigen Rotagebühren waren nicht unerheblich. Neben den Kosten für den Pflichtanwalt kamen auf die Parteien weitere Kosten für jede einzelne Amtshandlung und weitere Verwaltungsgebühren hinzu. Der Dekan der Rota erhält nun die Vollmacht, aus schwerwiegenden Gründen von den oder einzelnen Verfahrensnormen der Rota zu dispensieren. Welche Gründe als schwerwiegend angesehen werden, sagt das Reskript nicht aus. Konkrete Ausführungsbestimmungen fehlen bisher.

In LK 3 greift der Papst den eingangs angesprochenen Reformgedanken aus *Evangelii gaudium* 27 erneut auf, die kirchlichen Strukturen reformieren zu wollen. Aufgrund der historischen und ekklesiologischen Zusammenhänge war es erforderlich, die Reform des kanonischen Eheprozessrechts für die lateinische Kirche und die katholi-

8 | Vgl. *Franziskus*, Reskript L'entrata in vigore vom 7. Dezember 2015, in: Comm. 47 (2015) 309–310.

9 | Vgl. *Rota Romana*, Normae vom 7. Februar 1994, in: AAS (86) 1994, 508–540.

schen Ostkirchen in zwei unterschiedlichen Regelwerken neu zu ordnen. In den den Normen vorangestellten Erklärungen hält Franziskus zunächst einmal grundlegend fest, dass der Wunsch zu dieser Reform nicht auf seine eigene Initiative zurückgeht, sondern dass dies das mehrheitliche Votum der auf der Bischofssynode von 2014 versammelten Bischöfe gewesen ist, die „schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse eingefordert haben".[10] Dieses Votum der Bischöfe ernstnehmend, war es nicht weiter erforderlich, die Herbstsynode von 2015 abzuwarten, weil nicht absehbar gewesen ist, dass sich das Votum in dieser Angelegenheit substantiell verändern würde. So hat der Papst eine Expertenkommission ins Leben gerufen, die einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag ausgearbeitet hat.[11] Dabei wurde darauf verzichtet, den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte (PCLT) in diese Arbeit einzubeziehen. Eine Außerachtlassung der Kompetenzen dieses Rates kann daraus aber nicht hergeleitet werden, weil der Rat zwar gem. Art. 154 PastBon für die Interpretation, nicht unbedingt aber für die Neuformulierung von Gesetzen zuständig ist. Im Übrigen ist der Papst ohnehin frei, sich beraten zu lassen von wem er will. Eine andere Frage ist allerdings, ob es klug ist, die Institution, in der sich die Kompetenz in Gesetzesfragen konzentriert, bei einer Gesetzesreform nicht hinzuzuziehen. Manche handwerkliche Defizite, die die neue Gesetzgebung fraglos aufweist, sind in der Literatur bereits angesprochen worden.[12] Sie mögen die Rechtsanwendung im Einzelfall belasten, mindern aber in der Summe nicht die Ermöglichung der Zielerreichung, von der Papst Franziskus einleitend gesprochen hat. Die Gründe für diese positive summarische Bewertung liegen bereits in den für die Reform ausgegebenen Leitkriterien, insbesondere darin, dass ein einziges Urteil für die Rechtskraft der Entscheidung ausreicht (LK 1) und dass Ehenichtigkeitssachen, wie sonst schon andere ordentliche Gerichtsverfahren von einem Einzelrichter und nicht, wie bisher, notwendig von einem Kollegialgericht zu behandeln sind (LK 2). Auch der sog. Kürzere Prozess, der unter weitgehendem Verzicht auf die Schriftform (LK 4), wie im weltlichen Bereich in einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht werden kann, erscheint geeignet, auf Seiten der Betroffenen die Schwelle zur Aufnahme eines Ehenichtigkeitsverfahrens abzusenken. Neben diesen grundlegenden Veränderungen, die tief in die Tradition der Personenstandsrechtsprechung der katholischen Kirche eingreifen, haben die beiden Neuordnungen signifikante Veränderungen an prozessrechtlichen Details vorgenommen, die für die Betroffenen und den Verfahrensverlauf als solchen bedeutsam sind. Bei diesem Thema gilt es auch im Blick zu behalten, dass die Reformen von Papst Franziskus in keiner Weise das materielle Eherecht und die damit verbundene kirchliche Lehre über die Ehe als Sakrament

10 | Vgl. Relatio Synodi 2014, 48.

11 | MI Absatz 4

12 | Vgl. *Bernd Dennemark*, Der Diözesanbischof als „Milder Richter", in: Markus Graulich/Thomas Meckel/Matthias Pulte (Hg.), Ius canonicum in communione fidelium, FS zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann (KStKR 23), Paderborn 2016, 273–285.

berühren. Viele Stellungnahmen dieses Papstes bekräftigen sogar die bestehende Ehelehre, die in der Sprache des kanonischen Rechts in c. 1055 CIC auf den Punkt gebracht wird:

> „Can. 1055 — § 1. Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.
> § 2. Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist."

Ebenso bleibt der Papst ganz traditionell, wenn es um die Frage der Bestandskraft dieses Konsenses der Ehegatten geht, freilich nur, soweit die *praesumptio iuris* des c. 1060 CIC tatsächlich besteht, nach der die Übereinstimmung von erklärtem Jawort mit dem wirklichen Willen der Partner und die jeweilige individuelle Zurechenbarkeit der Willenserklärung vorliegen müssen. Für diesen Fall gilt, dass gem. c. 1056 das Ehesakrament der Einheit und Unauflöslichkeit der christlichen Ehe eine besondere Festigkeit verleiht. Es ist offensichtlich, dass die Rechtsordnung gegen diese hohen Maßstäbe, die an den Initialkonsens der Gatten gestellt werden, die Möglichkeit des Gegenbeweises offenhalten muss. Dabei dient es auch nicht dem Schutz des Sakraments und schon gar nicht dem der Wahrheit, wenn prozessuale Hürden errichtet werden, die aus der Perspektive der Betroffenen den Gegenbeweis unmöglich zu machen scheinen, oder ihn so erschweren, dass die Initiative, die Prozessfrage zu stellen, im Keim erstickt wird.[13]

Mit Blick auf die in Deutschland höhere Relevanz des Motu Proprio *Mitis iudex* konzentriert sich diese Betrachtung auf die Regelungen für die lateinische Kirche.

4. Prozessuale Erleichterungen

Bereits hinsichtlich der möglichen Zuständigkeiten kirchlicher Gerichte schafft MI nicht zu unterschätzende Erleichterungen. Sie liegt gleich zu Beginn im Bereich der Beschleunigung des Prozessbeginns. Während c. 1673 n. 3 die Möglichkeit der Prozesseröffnung beim Gericht des Wohnortes der klagenden Partei an die Zustimmung der nichtklagenden Partei knüpfte, entfällt durch die Regelung von c. 1672 n. 2 MI dieses Erfordernis, indem der Gesetzgeber hier zwei separate Bestimmungen zusammenfasst. Sodann gibt c. 1672 n. 3 MI das Erfordernis auf, dass ein Gericht, dessen Zuständigkeit sich aus der Vermutung ergibt, dass dort am ehesten die meisten Beweise zu

13 | Vgl. die mehr oder weniger gelungene Aufbereitung des Themas durch *Eva Müller*, Richter Gottes. Die geheimen Prozesse der Kirche. Paralleljustiz mitten in Deutschland, Köln 2016, bes. 17–26.

gewinnen sind, die Zustimmung der früher erstrangig zuständigen Gerichte schriftlich einholen muss. Während die *ratio legis* der beiden alten gesetzlichen Regelungen darin bestand, vor allem die Rechte der nichtklagenden Partei zu schützen, richtet sich bei der Neuregelung die Perspektive auf die Beschleunigung der Verfahren. Sie wird durch den neu eingeführten Zustimmungsverzicht auch tatsächlich erreicht, weil c. 1673 n. 4 alt ebenso wie schon c. 1673 n. 3 alt die Zustimmung des vorrangig zuständigen Gerichts nach Ausschluss von Einwendungen der nichtklagenden Partei verlangte. Dieser Verzicht stellt aus der Gerichtspraxis eine nicht zu unterschätzende Erleichterung dar, weil die Einholung der Zustimmung des anderen Gerichts bisweilen wochen- und monatelange Verzögerungen verursacht hatte. Der Kritik, dass MI den Rechtsschutz der nichtklagenden Partei herabsetzen würde, wäre bei singulärer Betrachtung der Norm ggf. zuzustimmen. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Gesetzgeber in der Regel von der Beteiligung beider Parteien im Verfahren ausgeht und sich daher in dessen Verlauf (Streitfestlegung, Anhörung, Stellungnahme auf die Bemerkungen der Ehebandverteidigung, Schlusswort und Berufung) noch hinreichende Möglichkeiten ergeben, das eigene Verteidigungsrecht wahrzunehmen.

Aus weltkirchlicher Perspektive besteht ein erhebliches Problem des Rechtsschutzes aller Gläubigen darin, dass nur etwa in der Hälfte der rund 2500 Diözesen ordentliche Kirchengerichte eingerichtet sind. Die bisherigen, eher restriktiven Bestimmungen zur Errichtung von interdiözesanen Gerichten, oder die Delegation der Ausübung der eigenen Jurisdiktion an ein anderes Gericht im Wege einer *prorogatio competentiae* haben sich u. a. auch aufgrund des Zustimmungserfordernisses durch die Apostolische Signatur als sperrig erwiesen. C.1673 § 2 MI stellt es nunmehr ausschließlich in die Verantwortung der beteiligten Inhaber der Jurisdiktionsgewalt, wie die Rechtsprechung in den beschriebenen Fällen gesichert wird. Franziskus kommt es auf die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes mehr an als auf kuriale Kontrolle des kirchlichen Gerichtswesens. Gleichwohl ist an der neuen Norm zu bemängeln, dass nicht wenigstens eine Informationspflicht an die Apostolische Signatur implementiert wurde, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag als Gerichtsaufsichtsbehörde überhaupt weiter ausüben kann. Außerdem muss hier eine Spannung zwischen c. 1673 § 2 MI und Art. 124 PB festgestellt werden, die allenfalls durch die kanonische Regel des c. 20 CIC, dass das neue Gesetz ein entgegenstehendes älteres Gesetz aufhebt, aufgelöst werden kann.

Für die ordentlichen Gerichtsverfahren, die nach wie vor an den Offizialaten zu verhandeln sind, sieht c. 1673 § 2 MI weiterhin das Dreierkollegium der Richter als Spruchkörper vor. Während c. 1421 CIC jedoch nur die Beteiligung eines Laien am Kollegium und den Vorsitz durch einen Priester verpflichtend vorsah, verändert MI an dieser Stelle nicht nur die Prozessordnung, sondern akzentuiert zugleich auch die divergierenden Debatten über die Anforderungen an die kirchliche Leitungsgewalt. Während es bisher möglich gewesen ist, c. 1421 CIC als Notlösung zur Sicherstellung geordneter

Rechtsprechung aufzufassen, um derentwillen sich der Gesetzgeber auf eine Durchbrechung des ansonsten weitgehend eingehaltenen Prinzips der *sacra potestas* in Priesterhand eingelassen hat, kehrt Franziskus mit seiner Gesetzgebung zur kanonistischen Tradition zurück, die hier nicht theologisch sakralisierend überhöht, sondern pragmatisch rechtsordnend eingreift. Mit den *auctores probati*[14] spricht Franziskus die Jurisdiktionsgewalt Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zur Klerikerhierarchie zu. Das schafft freilich weitere rechtliche Spannungen. Vor allem c. 150 CIC kommt hier in den Blick, der volle Leitungsgewalt an die Priesterweihe binden will. Er steht in Übereinstimmung mit den benediktinischen Reformen an c. 1008 und 1009, auf die im Lichte der aktuellen Gesetzgebung besser verzichtet worden wäre. Wenn die Priesterweihe Voraussetzung für das Handeln *in persona Christi capitis*, also der Ausübung von Hirtengewalt ist, dann fragt sich, wie es möglich ist, dass nun ein Diakon Vorsitzender Richter und zwei Laien die beisitzenden Richter eines Tribunals sein können. Zweifellos ist ihr Handeln unter der Autorität des Bischofs als Ausübung von Hirtengewalt zu verstehen.[15] Eine weitere Zuspitzung in diese Richtung bedeutet c. 1673 § 4 MI, der auch das Amt des Einzelrichters nicht mehr an den Besitz der Priesterweihe bindet. Hier reicht der *status clericalis* allein aus. Gilt hier auch wieder c. 20 CIC? Wenn das so sein sollte, hat Franziskus nicht nur pragmatisch das Prozessrecht geändert, sondern zugleich eine über 50-jährige kanonistische Tradition sowie die abweichende Rechtsauffassung seines Amtsvorgängers durchbrochen, dem es durch die Gesetzesänderungen in den cc. 1008 und 1009 auf den ersten Blick um die Übereinstimmung von Doktrin und Disziplin gegangen ist. Angesichts dieser Rechtslage wird die Doktrin die Frage der *una sacra potestas* Idee des II. Vatikanischen Konzils neu zu bedenken und zu bewerten haben. Weiterhin bleiben Laien vom Dienst als vorsitzende Richter oder Einzelrichter ausgeschlossen. Hier stellt sich *Mitis iudex* ganz in die bisherige Rechtstradition, die immer den *status clericalis* unabhängig von der Frage der Sakramentalität der Weihestufe verlangte. Diese Linie bestätigt eine Entscheidung der Apostolischen Signatur von 1998.[16] Freilich fehlen der Entscheidung die kanonistischen und theologischen Begründungen, die sie plausibilisieren könnte.

14 | Grundsätzlich halten auch die *auctori probati* Anaclet Reifenstuel und Franz Xaver Schmalzgrueber daran fest, dass nur Geistliche als kirchliche Richter in geistlichen Angelegenheiten bevollmächtigt werden können. Das sei aber keine Sache des *ius divinum*, sondern eine Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität. So leidet dieser Grundsatz keine Not, wenn der universalkirchliche Gesetzgeber auch Laien an der Ausübung der richterlichen Gewalt beteiligt, vgl. *Winfried Aymans*, Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung, in: AfkKR 144 (1975) 3–20, 12f. mit den entsprechenden Nachweisen.

15 | Andere Ansicht: *Thomas A. Aman*, Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici (MThS Kanonistische Reihe 50), St Ottilien 1996. *Winfried Aymans*, Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn 1991, 398–402.

16 | Vgl. Acta Tribunalium Sanctae Sedis, in: Periodica 87 (1998), S. 613–622, 615: „Quibus animadversis, hoc Dicasterium urget Forum Y ut deinceps praescriptum can. 1682 § 2 ad amussim observet, (...) et tandem vetat quemcumque iudicem laicum munere praesidis in eodem Foro fungi".

Eine weitere Erleichterung zur Ermöglichung einer geordneten Rechtsprechung darf in der Klausel erkannt werden, die für den Dienst der Assessoren (einer Art Schöffen), die den Einzelrichter bei der Urteilsfindung beraten, die Befähigung zum kirchlichen Richteramt nicht mehr zwingend voraussetzt. Wirkliche Erfahrungen im Leben und den Rechts- und Humanwissenschaften genügen dem Gesetzgeber hier. Das erscheint unproblematisch, weil der Einzelrichter über eine kanonistische Qualifikation verfügt und der Gesetzgeber ihm damit, ohne es extra zu erwähnen, die Aufgabe der Einhaltung der kirchlichen Prozessordnung zur Pflicht macht. Für die kirchliche Gerichtslandschaft in den deutschen Diözesen wird diese Bestimmung weitgehend unbeachtlich bleiben, weil hier seit Jahrzehnten eine durch ausreichendes Fachpersonal qualifizierte Gerichtsbarkeit aufgebaut worden ist, die keinen internationalen Vergleich zu scheuen braucht. Dazu haben auch die beiden kanonistischen Institute in München und Münster sowie internationale Kooperationen mit kanonistischen Fakultäten ihren Beitrag geleistet.

Ein für europäische Breiten etwas eigentümliches Konstrukt stellt der sog. „Kürzere Prozess vor dem Bischof" dar. Nach Leitlinie IV MI besteht das Ziel dieser Prozessart darin, solche Fälle beschleunigt zu bearbeiten, in denen die Klagebehauptung der Nichtigkeit der Ehe, ähnlich wie in einem Dokumentenverfahren, wo Beweisdokumente von öffentlichem Glauben vorgelegt werden, offenkundig beweisbar ist. Die Anforderungen an den kürzeren Prozess stellen die cc. 1683 und 1684 MI. Der Klageantrag muss entweder von beiden Parteien gemeinsam, oder von einer Partei mit Zustimmung der anderen gestellt werden. Dabei ergibt sich – trotz unklarer Formulierung – aus der *ratio legis*, dass diese Zustimmung sich nicht nur formell auf die Tatsache der Klageerhebung, sondern auch auf den Inhalt des Klageantrags erstrecken muss. Diese Annahme begründet sich aus c. 1678 § 1 MI, der den Parteiaussagen nunmehr volle Beweiskraft zumisst. An dieser Norm zeigt sich eine deutliche Rechtsentwicklung im Sinne einer Annäherung an die Maßstäbe des weltlichen Rechts. Während noch c. 1751 CIC/1917 Parteiaussagen in Prozessen von öffentlichem Interesse als Behauptungen ohne jeden Beweiswert abtat, zählte c. 1679 CIC/1983 die Parteiaussage wenigstens schon zu den weiteren peripheren Beweismitteln, die im Zuge der freien richterlichen Beweiswürdigung Gewicht erlangen konnten. C. 1678 § 1 MI gelingt der überfällige Anschluss an eine zeitgemäße Interpretation des Beweiswerts von Parteiaussagen.

Dem Motu Proprio sind Verfahrensregeln in einem Anhang beigegeben, die den Richtern als Orientierung bei der Beweiswürdigung dienen sollen. Im Hinblick auf die mangelnde juristische Schärfe der Formulierung und Abgrenzung muss der formalrechtliche Status des Anhangs hervorgehoben werden. Die hier vorgestellten Verfahrensregeln binden zwar den kirchlichen Richter, tun dies aber nur in der Weise, dass die Art. 1–21 MI im Rahmen der richterlichen Freiheit pflichtgemäß zu beachten sind. Andernfalls ließe sich der unpräziseste Artikel über die Anforderungen an den kürzeren Prozess nicht in das Regelwerk integrieren, da dort Tatbestände nicht abschlie-

ßend, sondern als Beispiele aufgeführt sind, die am Schluss noch durch ein usw. völlig vage gehalten werden:

> „Art. 14 § 1 MI. Zu den sachlichen und persönlichen Umständen, welche die Behandlung der Ehenichtigkeitssache auf dem Weg des kürzeren Prozesses gemäß cann. 1683-1687 *nahelegen,* werden *als Beispiele* angeführt: jener Mangel an Glauben, der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann; eine kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens; eine zur Vermeidung der Fortpflanzung vorgenommene Abtreibung; das hartnäckige Verharren in einer außerehelichen Beziehung zum Zeitpunkt der Eheschließung oder unmittelbar danach; das arglistige Verschweigen von Unfruchtbarkeit oder einer schweren ansteckenden Krankheit oder von Kindern aus einer vorhergehenden Beziehung oder eines Gefängnisaufenthalts; ein dem ehelichen Leben völlig fremdes Heiratsmotiv oder die unerwartete Schwangerschaft der Frau; Ausübung physischer Gewalt zur Erzwingung des Konsenses; der durch ärztliche Dokumente erwiesene fehlende Vernunftgebrauch; *usw.*"[17]

Art. 14 § 1 VerfO MI ist keine Glanzleistung der Normgebungskunst. Selbst wenn man diesen Normen keine Gesetzeskraft im engeren Sinne zuspricht, sondern diese *Ratio procedendi* eher den Charakter einer Instruktion im Sinne von c. 34 § 1 CIC hat, hilft das nicht viel. Die Funktion einer Instruktion besteht doch gerade darin, Gesetze mit Verbindlichkeit zu erklären.[18] Begriffe wie die oben genannten sind dazu aber nicht geeignet. Sie weiten das richterliche Ermessen ins Unbegrenzte und öffnen der Spekulation Tür und Tor. Was bedeutet nahelegen? Muss der Richter die nachfolgenden Tatbestände als beweiskräftige Indizien werten, oder kann er sie, selbst wenn sie vorliegen, als unerheblich zurückweisen? Was bedeutet *Beispiele*? Steht es dem Richter frei, Tatbestände zu generieren, die er persönlich für vergleichbar mit den genannten hält, um den *processus brevior* einzuleiten? Und was ist, wenn der eine Richter Beispiele hinzufügt und der andere nicht? Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die schließlich im Dienste der Gerechtigkeit steht, fördert eine derartige Unbestimmtheit wohl nicht. Und schließlich: Was heißt *usw.*? Man könnte diese Kritik auf den ersten Blick als kanonistische Spitzfindigkeit abtun. Sie ist es aber nicht, weil von der Interpretation dieser Norm sehr viel für den einzuführenden Prozess abhängt. Bemisst man nämlich den in Art. 14 § 1 aufgezählten Tatbestandsmerkmalen einen Beweiswert im Sinne des c. 1683 n. 2 MI zu, der eine genauere Untersuchung oder Nachforschung nicht erfordert und damit die Nichtigkeit der beklagten Ehe offenkundig macht, dann hängt es letztlich nur an der Geschicklichkeit der Formulierung einer Klageschrift, ob die Nichtigkeit einer Ehe angenommen wird oder nicht. Mit gleicher Berechtigung kann aber ein

17 | Markierungen von mir.

18 | Vgl. *Hubert Socha*, in: Klaus Lüdicke et al., Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen Loseblatt, Stand 48. Lfg, 2012, 34, 8.

kirchlicher Richter dieselben Elemente in demselben Fall auch ganz anders gewichten und die Sache für den ordentlichen Prozess annehmen, wenn er davon ausgeht, dass der Beweiswert der angebotenen Beweismittel sich erst im Verfahren durch Überprüfung erweist. Schließlich steht der Klagebehauptung zu dieser Zeit immer noch die Präsumtion des c. 1101 § 1 CIC (Übereinstimmung des erklärten mit dem wirklichen Willen) entgegen. Wenn die eingangs zitierten Grundregeln der cc. 1060 und 1101 § 1 CIC nicht gänzlich ihrer kanonistischen Logik entleert werden sollen, scheidet nach der hier vertretenen Ansicht die erste Variante der Auslegung von Art. 14 § 1 und damit eigentlich fast immer die Einleitung eines *processus brevior* aus. Das entspricht aber endlich auch nicht der *ratio legislatoris*. Es steht infrage, ob der kürzere Eheprozess nach den cc. 1683-1687 MI tatsächlich geeignet ist, in manchen Teilen der Weltkirche Rechtsschutz überhaupt, in anderen verbesserten Rechtsschutz zu bieten, oder die Attraktivität kirchlicher Eheverfahren zu steigern. Aporetische Gesetzgebung und Normsetzung verbessert nicht die Handhabung noch so gut gemeinter Rechtsreformen.

Papst Franziskus ist sich bewusst, dass die auf Reduktionismus angelegte kürzere Prozessform durchaus geeignet ist, das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe (c. 1056 CIC) zu gefährden. Deshalb soll diese Prozessform nur dem Bischof selbst vorbehalten bleiben. Bei allem schuldigen Respekt erscheint jedoch fraglich, ob dieser Ansatz wirklich sachdienlich ist. Die wenigsten Diözesanbischöfe sind Kanonisten oder Dogmatiker, denen aufgrund ihrer Ausbildung die entsprechende Kompetenz zuzusprechen wäre. Vielmehr besteht durch diesen Teil der wohlmeinenden Reform die Gefahr, genau das Gegenteil von dem zu erreichen, was sakramentenrechtlich und doktrinell von Papst Franziskus andernorts immer wieder hervorgehoben wird: der Schutz des Ehesakraments.[19]

Umso größer wird die Verantwortung der Offiziale werden, denen gem. c. 1676 § 1 MI die Klageschrift zur Vorprüfung und Klageannahme vorgelegt wird. Ihnen obliegt im Rahmen dieser Vorprüfung auch, ob die Sache als ordentliches Eheverfahren oder aufgrund der Voraussetzungen aus cc. 1683 und 1684 MI als kürzerer Eheprozess eingeführt wird. Aufgrund der Komplexität menschlicher Beziehungen, dürfte es allerdings eher selten vorkommen, dass der *favor iuris* für die Gültigkeit der Ehe gem. c. 1060 CIC der Nichtigkeitspräsumption aus c. 1684 MI weicht.[20] Mit diesem Argument lässt sich freilich schon ganz formal die Anwendbarkeit des kürzeren Prozesses vor dem Bischof grundsätzlich infrage stellen. Weiter wäre zu erörtern, ob sich die Parteien gegen die

19 | Vgl. AL 71–75. Hier beruft sich der Papst auf die Tradition, beginnend mit Papst Leo d. Gr., dem mittelalterlichen Kanonisten Hinkmar von Reims über Pius' XII. Eheenzyklika *Mystici corporis* bis hin zu c. 1116 CIC (can. 832 CCEO). Eine weitere Aussage zum Schutz der Ehe erfolgte drastisch beim Georgienbesuch am 1.10.2016: Papst spricht von „Weltkrieg" gegen die Ehe, online: http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-10/papst-franziskus-eheschutz-scheidung-georgien (Zugriff: 20.10.2016).

20 | Auch dazu hat sich Franziskus geäußert: http://www.sueddeutsche.de/panorama/katholische-kirche-papst-haelt-die-meisten-kirchlichen-ehen-fuer-ungueltig-1.3038643 (Zugriff: 20.10.2016).

Entscheidung des Offizials, die Sache nicht für den kürzeren Prozess anzunehmen, rechtlich wehren können und wie das ggf. verwaltungsrechtlich gelingen soll, ohne in die Sacherörterung einzusteigen. Vom unzureichenden Ausbau des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes sei in diesem Zusammenhang einmal abgesehen.[21] Die neue päpstliche Gesetzgebung bleibt an dieser Stelle schon aus Rechtsschutzgesichtspunkten inkonsistent. Sie vermag ohnehin die Spannung zwischen c. 1684 MI einerseits und den cc. 1060, 1101 § 1 CIC nicht aufzulösen. Der letztgenannte Canon geht davon aus, dass der erklärte Wille der Brautleute auch mit dem wirklich Gewollten übereinstimmt. In diesem Punkt lässt der Gesetzgeber nunmehr die Rechtsprechungsorgane ebenso allein wie die Betroffenen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Römische Rota zu diesem Problem äußern wird. Insofern ist es verständlich, dass sich der Enthusiasmus der Kanonisten über die praktische Anwendung der vorgegebenen Normen in Grenzen hält.

Nach diesen formalrechtlichen Weichenstellungen, die für sich genommen schon einen erheblichen Beitrag zur Beschleunigung der Eheverfahren leisten, sei nun noch auf wichtige beweisrechtliche Elemente hingewiesen, die als weitere wichtige Stellschrauben zur Entschlackung kanonischer Eheverfahren angesehen werden können. Neben der schon angesprochenen Regelungen über den Beweiswert von Parteiaussagen in c. 1678 § 1 MI kommt vor allem dem sog. Einzeugenbeweis nach c. 1678 § 2 MI in der Rechtsprechungspraxis vermehrt Bedeutung zu. Schon bisher haben viele Eheprozesse unter der Schwierigkeit gelitten, den strengen kodikarischen Beweisanforderungen zu genügen, die zum Beweis der Klagebehauptung die Bestätigung durch einen oder mehrere „Tatzeugen" sowie weitere Beweiselemente verlangt haben. Der Einzeugenbeweis wurde in c. 1573 CIC (Art. 202 DC) gänzlich zurückgewiesen. Oft oblag es auch der kanonistischen Kunstfertigkeit der Richter, eher grenzwertige Beweislagen im Urteil so aufzubereiten, dass sie sich als berufungsfest erwiesen, obschon man als zweitinstanzlicher Richter die formalrechtlichen Probleme leicht durchschauen konnte. Aus dieser Perspektive erscheint der neu eingeführte Einzeugenbeweis nicht mehr als beweisrechtlicher Erdrutsch, sondern eher als Anerkennung und Würdigung der Rechtswirklichkeit. Diese erleichterten Beweisanforderungen beziehen sich allerdings auf weniger als 50 Prozent der anhängig gemachten Ehesachen, da gem. c. 1678 § 3 MI in Fällen des geschlechtlichen Unvermögens, Geisteskrankheit und „Anomalie psychischer Natur" weiterhin die sachverständige Begutachtung erforderlich bleibt, die durch c. 1680 CIC/1983 für die beiden erstgenannten Tatbestände eingefordert wor-

21 | *Matthias Ambros*, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Effizienz des kirchlichen Rechtsschutzes gemessen an einem Passauer Patronatsstreit (KStKR 22), Paderborn 2016, 24. *Matthias Pulte*, Die Schaffung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit für die deutschen Diözesen. Ein bleibendes Desiderat aus der Kodifikationsgeschichte zum CIC/1983, in: Wilhelm Rees/Sabine Demel/Ludger Müller (Hg.), Im Dienste von Kirche und Wissenschaft. FS für Alfred Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Kanonistische Studien und Texte 53), Berlin 2007, 771–788.

den war. Franziskus vereint die Gesetzgebung des Codex mit jener seines Vorgängers Benedikt XVI. aus dem Motu Proprio *Dignitas connubii* (2005), bleibt aber hinsichtlich des zweiten Tatbestandes „psychische Anomalie" weniger konkret als Art. 203 § 1 DC, der ausdrücklich auf alle Tatbestände aus c. 1095 verwies. Das wurde im Jahr 2005 als Verschärfung eingeschätzt[22], da nunmehr nicht nur die Fälle psychisch bedingter Eheführungsunfähigkeit, sondern auch jene („leichteren") der Eheschließungsunfähigkeit pflichtgemäß zu begutachten gewesen sind.[23] Die in MI vorgenommene Veränderung gibt Anlass zu fragen, ob die Schwelle zur Begutachtungspflicht wenigstens insofern wieder niedriger gelegt worden ist, als es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt wird, im Einzelfall zu prüfen, welches die Gründe für einen schweren Mangel des Urteilsvermögens gem. c. 1095 n. 2 CIC sind und ob es sich dabei um eine „Anomalie der psychischen Natur" handelt. Dieser Begriff wird als Tatbestandsmerkmal neu in die kirchliche Gesetzgebung eingeführt und bedarf der Auslegung durch Lehre und Rechtsprechung zu seiner hinreichenden Konkretisierung. Bis dahin genießen die kirchlichen Richter einen entsprechend weiten Interpretationsspielraum, der es auch gestattet, zur Rechtspraxis vor 2005 zurückzukehren. Das kann in manchen Eheverfahren mit einem Klagegrund aus c. 1095 n. 2 CIC tatsächlich eine prozessuale Erleichterung bedeuten.

In der Diskussion um die päpstliche Reform des Eheprozessrechts wurde gleich zu Beginn moniert, dass der Wechsel von der Pflicht- zur Wahlberufung nicht im Interesse einer Qualitätssicherung der Rechtsprechung mit Blick auf die besondere sakramentale Würde des Ehesakraments sein könne.[24] Dieser Ansicht können drei Gesichtspunkte gegenübergestellt werden. 1.) Durch die Möglichkeit der Berufung wird dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen, sowie der Institution Kirche ausreichend genügt. Sieht sich eine der Parteien durch das Urteil formell oder materiell rechtlich beschwert, kann und soll sie aktiv werden, um das eigene Rechtsschutzinteresse zu wahren, wie es in c. 221 § 2 CIC zum Ausdruck kommt. Jeder Gläubige hat ein Recht auf ein Urteil nach Recht und Billigkeit. 2.) Die Berufungsmöglichkeit ist auch dem Ehebandverteidiger eröffnet, der nach Maßgabe von c. 1432 CIC alles vorzubringen hat, was vernünftigerweise gegen die Nichtigkeit der Ehe spricht. Ergibt sich ein derartiger Anhalt aus dem Urteil, hat der Ehebandverteidiger nach wie vor gem. c. 1680 MI die Möglichkeit, ja sogar die Pflicht der Appellation an die höhere Instanz. 3.) Automatismen sind nicht wirklich geeignet, Rechtsschutz zu bieten. Die über Jahrzehnte von den

22 | Vgl. *Matthias Pulte*, Die Instruktion des Päpstlichen Rates zur Interpretation der Gesetzestexte Dignitas Connubii vom 25.1.2005 – Die neue EPO zum CIC/1983, in: Folia Canonica 8 (2005), 119–135. *Klaus Lüdicke*, Die Eheprozessordung der katholischen Kirche (BzMKCIC 42), Essen 2005, 261.

23 | Zur alten Rechtslage: *Matthias Pulte*, Zur Frage des Erfordernisses von Sachverständigengutachten in den Fällen eines gravis defectus discrecionis iudicii gem. can. 1095 n. 2 CIC/1983. Prozessuale und materiell-rechtliche Aspekte, in: DPM 9 (2002), S. 263–281.

24 | Bedenken gegen Neuregelung der Eheannullierung. Kritik an Entscheidung von Papst Franziskus/Assenmacher: Rechtsprechung gefährdet, F.A.Z. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.09.2015, 4.

kirchlichen Gerichten selbst erhobene Quote der Dekretbestätigungen erstinstanzlicher Urteile durch die zweite Instanz liegt in Deutschland zwischen 85 und 90 Prozent. Selbst wenn nach einem negativen Dekret ein ordentliches Verfahren Zweiter Instanz eröffnet wird, liegt nach Beweisergänzung auch hier die Bestätigungsquote wieder um 90 Prozent. Statistisch erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen ein definitives negatives Urteil, das dann in Dritter Instanz weiter verfolgt wird.[25] Letztlich wird man sagen dürfen, dass nur für diese wenigen Fälle tatsächlich eine Berufung erforderlich ist. Aber auch für diese stellt sich die Frage, ob das erstinstanzliche Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe festgestellt hat, unbillig gewesen ist. Gerichte können doch immer im Wege der freien Beweiswürdigung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, wenn man eine der Säulen unabhängiger Justiz, die richterliche Freiheit, die schließlich in der mittelalterlichen kirchlichen Rechtsprechung ihre Wurzeln hat, nicht abschaffen möchte.

Ein Ziel dieses Beitrages bestand darin, die Vorteile der neuen kanonischen Prozessordnung zu pointieren und sie zur bisherigen Rechtslage zu kontrastieren. Während der Gesetzgeber von 1983 die Rechtsentwicklung des 20. Jahrhunderts aufgenommen und neue Klagegründe, aus der Rechtsprechung erwachsen, normiert hatte, zeigte der Vorgänger des amtierenden Papstes auch in diesem Fall restaurative Tendenzen, die es vor Ort erschwert haben, das kanonische Eheverfahren in den Kontext der Ehepastoral einzuordnen. Nicht umsonst erscheinen kanonische Eheverfahren bisher medial nicht oder nur schwerlich vermittelbar. Die Zahl der Prozesse, die seit 2005 anhängig gemacht worden sind, sank deutlich[26], sodass man sich als Kanonist langsam die Frage nach der *receptio legis* durch die Rechtsgemeinschaft stellen musste. Zwar führt eine zurückgehende Normakzeptanz nicht automatisch zur Außerkraftsetzung der Rechtsordnung. Jedoch stellt sich die Frage nach der Eignung von Elementen dieser Rechtsordnung, wenn die Mehrzahl der Normadressaten von den Gläubigen bis in die Hierarchie hinein diese schlichtweg und folgenlos ignoriert. Willkür greift Raum.

Diesem Beitrag geht es aus dieser Perspektive darum, Willkür als gangbaren, scheinbar pastoralen Weg zurückzuweisen und zugleich Betroffenen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern Mut zu machen, die kanonischen Eheverfahren als Chance in schwierigen Lagen zu nutzen und zu empfehlen. Der Verfasser ist sich mit anderen Autoren darüber einig, dass nicht alle Neuformulierungen von MI und MMI kanonistisch wissenschaftlich und rechtssprachlich gelungen sind.[27] Das wurde exemplarisch deutlich gemacht. Ist deshalb aber das wirklich große Reformwerk des Eheprozessrechts, gleich ganz zu verurteilen? Es wird auch weiter die Aufgabe der wissenschaftlichen Kanonistik sein, die Gesetzgebung kritisch zu begleiten und zu reflektieren, ggf. auch *de lege*

25 | Vgl. zu den statistischen Daten: Erzbischöfliches Offizialat Köln – Jahresbericht 2015, (Selbstverlag) Köln 2015, 10.

26 | Vgl. zu den statistischen Daten: Erzbischöfliches Offizialat Köln – Jahresbericht 2015, (Selbstverlag) Köln 2015, 15.

27 | *Roch Pagé*, Reflections of a Judicial Vicar of an Appeal Tribunal on the Reform of the Canonical Matrimonial Process, in: The Jurist (75) 2015, 59–69.

ferenda Vorschläge zur Verbesserung zu unterbreiten. Gänzlich verfehlt wäre es jedoch, wenn solche Kritik dazu führte, dass das intendierte Ziel, einen besseren Rechtsschutz für die Betroffenen zu gewährleisten, konterkariert würde. Insofern bleibt MI und MMI eine gute Aufnahme in der Rechtsgemeinschaft zu wünschen. Dazu haben die Ortsbischöfe selbst ihren Beitrag zu leisten, denn sie sind, wie Franziskus formuliert, selbst zum Richter in ihren Diözesen bestellt. Daher muss es ihnen ein persönliches Anliegen sein, den Rechtsunterworfenen einen möglichst optimalen Rechtsschutz im Rahmen des rechtlich Möglichen zu sichern. Bei allen Diskussionen um die Frage der Sakramentenzulassung Geschiedener und Wiederverheirateter darf daher das Thema der erneuerten kanonischen Eheprozessordnung nicht unbesprochen bleiben, denn erst nach Ausschöpfung dieses rechtlichen Rahmens sieht Papst Franziskus pastorale Optionen für den Einzelfall als eine heilsökonomische Lösungsmöglichkeit an.